

nach der ersten Straftat eine schlechte Arbeitsmoral und eine mangelnde Bereitschaft zur Zahlung des Schadenersatzes zeigt.

Diese beispielhafte Darlegung von Gründen, die die Anwendung der Geldstrafe ausschließen, entbinden das Gericht natürlich nicht von der Verpflichtung, in jedem Einzelfall gründlich die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Geldstrafe zu prüfen. Insbesondere muß dabei auch ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Ausspruch einer Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren und ihrer Anwendung im Rahmen einer Hauptverhandlung, in der meistens zusätzlich gesellschaftliche Kräfte erzieherisch wirksam werden.

#### *Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren*

Vom Wesen der Geldstrafe als in der Regel einmalige Einwirkung auf den Täter her ist das Strafbefehlsverfahren eine dieser Maßnahme adäquate Verfahrensart. Das Strafbefehlsverfahren ist eine wirksame Verfahrensweise zur Bekämpfung geringfügiger Straftaten, weil es durch rationelle Verfahrensdurchführung eine zügige und sofortige Reaktion auf die Straftat sichert. Es schafft auch bessere Möglichkeiten für die Differenzierung des staatlich-gesellschaftlichen Aufwandes im Zusammenhang mit der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.<sup>6</sup>

Welche Bedeutung das Strafbefehlsverfahren für den Ausspruch der Geldstrafe in der Rechtsprechungspraxis erlangt hat, ergibt sich u. E. auch daraus, daß mehr als zwei Drittel aller Geldstrafen in dieser Verfahrensart ausgesprochen wurden. Damit scheinen jedoch auch eine Reihe von Problemen verbunden zu sein. Wir meinen, daß mitunter die Voraussetzungen für die Anwendung der Geldstrafe ungenügend geprüft werden, weil ausreichende Informationen zur Persönlichkeit des Täters fehlen. Andererseits wird aber auch in einigen Fällen dann eine Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht gegeben sind.

Für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens sind bestimmte prozessuale Voraussetzungen zu beachten (wie z. B. Geständigkeit des Täters). Ist der Ausspruch bestimmter Zusatzstrafen erforderlich, die im Strafbefehlsverfahren keine Anwendung finden können (z. B. öffentliche Bekanntmachung), ist auch aus diesem Grund die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens ausgeschlossen.

Die Frage, ob im konkreten Fall die Durchführung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder die Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden kann, trägt nicht nur prozeßrechtlichen Charakter. Das folgt aus dem engen Zusammenhang von Strafrecht und Strafprozeßrecht, worin die marxistisch-leninistische Auffassung über die dialektische Einheit von Inhalt und Form zum Ausdruck kommt.<sup>7</sup> Dieser Zusammenhang besteht auch zwischen der gerichtlichen Entscheidung über die anzuwendende Verfahrensart und der Strafzumessung bei der Anwendung der Geldstrafe. Ob die Geldstrafe in einer Hauptverhandlung oder in einem Strafbefehlsverfahren ausgesprochen wird, dafür ist in erster Linie die Täterpersönlichkeit, seltener die Tatschwere, entscheidend.

Ist eine unmittelbare erzieherische Einwirkung auf den Täter erforderlich oder hat das Gericht im Hinblick auf das zu erreichende Erziehungsziel noch Zweifel, ist die Durchführung einer Hauptverhandlung angebracht. Der Ausspruch einer Geldstrafe durch Strafbefehl ist u. E. immer dann möglich, wenn die unmittelbare Mitwirkung des Kollektivs bzw. eine erzieherische Einwirkung auf den Täter oder ein Mitwirken des Kollektivs bei der Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat in einer gerichtlichen Verhandlung nicht notwendig ist. Das Strafbefehlsverfahren setzt voraus, daß keine das Beweis-

ergebnis betreffenden Einwände zu prüfen sind (wie z. B. bei Notwehr) und daß kein komplizierter Sachverhalt vorliegt.

- 1 Vgl. dazu W. Friebe, „Die Geldstrafe als Form der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit und ihre Rolle bei der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins“, Jurist. Diss., Leipzig 1961, S. 29 ff.; G. Schübler, „Zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins“, Staat und Recht 1976, Heft 2, S. 126 ff.
- 2 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1976, S. 472 ff.
- 3 Zu dieser Wirkungsweise vgl. H. Matthias/H. Wolf, „Zum Charakter und zur Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1973, Heft 17, S. 502 ff., und die dort angegebene Literatur.
- 4 Vgl. H. Matthias/H. Wolf, a. a. O., S. 504.
- 5 Vgl. hierzu das Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, a. a. O., S. 474.
- 6 Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971, NJ-Beilage 6/71 (zu Heft 15); E. Kermann/F. Mühlberger/W. Wilamowski, „Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen“, NJ 1975, Heft 12, S. 355 ff.
- 7 Bereits K. Marx wies in den „Debatten über das Holzdiebstahlgesetz“ auf den engen Zusammenhang zwischen materiellem Recht und Prozeßrecht hin, indem er feststellte: „... das materielle Recht hat seine notwendige, eingeborne Prozeßform. Der Prozeß und das Recht sind so wenig gleichgültig gegenüber einander, als etwa die Formen der Pflanzen und Tiere gleichgültig sind gegen das Fleisch und Blut der Tiere“ (in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. 145).  
Zur Dialektik von Inhalt und Form des Rechts vgl. D. A. Kerimow, Philosophische Probleme des Rechts, Berlin 1977, S. 161 ff.

Fortsetzung von S. 117

Das „Interkosmos“-Programm hat die Zusammenarbeit sozialistischer Staaten bei der Erforschung des Weltraums zum Gegenstand; ihm liegen sowohl zwischenstaatliche bzw. Regierungsabkommen als auch Verwaltungsvereinbarungen zugrunde. In jedem der neun Mitgliedsländer besteht ein Komitee für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums. Zentrales Koordinierungsorgan ist das „Komitee für die gemeinsame Arbeit der sozialistischen Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums“ mit Sitz in Moskau. Das Forschungsprogramm wird jeweils für fünf Jahre aufgestellt und umfaßt kosmische Physik, Nachrichtenübermittlung durch Satelliten, kosmische Meteorologie, Biologie und Medizin sowie die Fernerkundung der Erde durch Satelliten.

Die Sowjetunion stellt für „Interkosmos“ kostenlos Trägerraketen, Geräte- und Aufenthaltskapseln, Kosmodrome und Leitzentren bereit und bildet Kosmonauten aus. Die übrigen sozialistischen Länder beteiligen sich mit Beobachtungs- und Meßgeräten, so die DDR z. B. mit den Mehrfarbenfotogeräten MKF und der Bodenanlage AMA. Es beteiligen sich auch kapitalistische Staaten am „Interkosmos“-Programm; so installierte z. B. Schweden an Bord von „Interkosmos 16“ Geräte zur Untersuchung der Ultraviolett- und Röntgenstrahlung der Sonne, während die USA und Frankreich an Bord von „Kosmos 936“ Experimente mit Labortieren durchführten.

*Herzlichen Dank für diese interessanten Informationen. Wir sind sicher, daß Sie, Herr Professor, bei vielen unserer Leser den Wunsch nach weiteren, detaillierten Darlegungen zu rechtlichen Aspekten der Erforschung und Nutzung des Weltraums geweckt haben. Diesen Lesern möchten wir die Monographie „Weltraumrecht“ empfehlen, die von einem Kollektiv sowjetischer Autoren unter Leitung von Prof. Dr. A. S. Piradow verfaßt wurde und Ende 1978 in deutscher Sprache im Staatsverlag der DDR erschien.<sup>1</sup>*

- 1 Veröffentlicht in GBl. I 1968 Nr. 5 S. 125. Vgl. dazu G. Reintanz, Staat und Recht 1967, Heft 3, S. 470 ff. Zum Prinzip der Weltraumfreiheit vgl. R. Luther, NJ 1977, Heft 5, S. 139.
- 2 Veröffentlicht in GBl. I 1968 Nr. 18 S. 315.
- 3 Veröffentlicht in GBl. I 1972 Nr. 14 S. 228. Vgl. dazu M. Konrad, NJ 1972, Heft 12, S. 341 ff.
- 4 Veröffentlicht in GBl. II 1977 Nr. 13 S. 280.
- 5 Veröffentlicht in: Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht (Köln), Bd. 24, (1975), S. 144 ff.
- 6 Veröffentlicht in GBl. I 1972 Nr. 9 S. 116.